

Statuten Turnverein Herzogenbuchsee (TVH)

ALLGEMEINES

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in männlicher Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

I NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Der Turnverein Herzogenbuchsee (TVH) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des TVH ist die Gemeinde Herzogenbuchsee.

II ZWECK DES VEREINS

Art. 3 Zweck und Neutralität

Der TVH

- setzt sich als polysportiver Verein für die Förderung des Breiten- und Leistungssports ein
- bietet allen, unabhängig von kultureller Herkunft, Geschlecht und Alter die Gelegenheit, Sport zu treiben
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 4 Zugehörigkeit

Der TVH ist Mitglied:

- des Schweizerischen Turnverbandes (STV)
- des Turnverbandes Bern Oberaargau-Emmental (TBOE)
- des Schweizerischen Leichtathletik Verbandes (SLV)

Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich; sie anerkennen und befolgen deren Statuten und Regeln.

Der TVH kann sich anderen Organisationen anschliessen, wenn dies der Erreichung seiner Ziele förderlich ist.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sportes und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athletinnen und Athleten, Coaches, Betreuerinnen und Betreuer, Leiterinnen und Leitern sowie Funktionärinnen und Funktionären anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen

erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der TVH umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Als unselbständige Unterabteilungen sind angegliedert:

- Jugendriegen

Alle diese Kategorien, mit Ausnahme der Passivmitglieder, werden dem STV namentlich gemeldet und sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) gemäss dessen Reglemente gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz komplementär versichert.

Art. 7 Aufnahme

Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich oder mündlich einzureichen. Der Gesuchsteller wird vom Vorstand provisorisch und von der Hauptversammlung definitiv aufgenommen.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten und wird auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.

Mitglieder, welche die Statuten oder die Interessen des Vereins vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 9 Rechte

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der Haupt- und Vereinsversammlung stimm- und wahlberechtigt, ausser es werde über sie als Person abgestimmt bzw. gewählt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen. Auf Wunsch wird den Mitgliedern ein Exemplar der Vereinsstatuten ausgehändigt. Die Kenntnis der Statuten wird vorausgesetzt.

Art. 10 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich:

- Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien des Vereins zu beachten
- die Ziele des Vereins zu fördern und die Bemühungen der Vereinsleitung zu unterstützen
- den Mitgliederbeitrag jährlich zu bezahlen

Art. 11 Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Art. 12 Freimitglied

Ein Aktivmitglied mit 15-jähriger Mitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zum Freimitglied ernannt werden.

Art. 13 Ehrenmitglied

Wer sich um den TVH oder um das Turnwesen allgemein hervorragende Verdienste erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 14 Passivmitglied

Personen und Institutionen, welche alljährlich den von der Hauptversammlung festgelegten Beitrag bezahlen, gelten als Passivmitglieder.

Art. 15 Jugendriegenmitglied

Kinder und Jugendliche gehören bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit den Jugendriegen an.

IV ORGANISATION

Art. 16 Organe

Die Organe des TVH sind:

- die Hauptversammlung
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Interessenkommission
- die Revisoren

Hauptversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des TVH und setzt sich aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern zusammen.

Art. 18 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind gemäss Art. 8 alle anwesenden Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.

Art. 19 Zuständigkeit

Die Hauptversammlung hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und behandelt in der Regel:

- Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Hauptversammlung
- Mutationen der Mitglieder
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnungen des TVH und der Interessenkommission
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Wahl des Vorstandes, Interessenkommission, Revisoren und Kommissionen
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Anträge der Mitglieder (einzureichen gemäss Art. 21)
- Genehmigung von Reglementen und Statuten/Statutenrevisionen
- Fusion
- Vereinsauflösung

Art. 20 Einberufung

Die Hauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einladungen und Traktanden sind den Mitgliedern gemäss Art. 16 mindestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 21 Rechtsgültigkeit der Verhandlungen

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Die Hauptversammlung beschliesst:

- mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte
- mit 2/3 Mehr der abgegebenen Stimmen über Statutenänderungen, Ausschluss, Auflösung des Vereins.

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 22 Anträge

Anträge an die Hauptversammlung sind **mindestens sechs Wochen** vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 23 Ausserordentliche Hauptversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann vom Vorstand oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und schriftlichem Antrag an den Vorstand verlangt werden.

Vereinsversammlung

Art. 24 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.

Art. 25 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung beschliesst über laufende Geschäfte, welche nicht unter Art. 18 fallen.

Art. 26 Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und schriftlichem Antrag an den Vorstand verlangen.

Die Einladung und Traktanden sind den Mitgliedern ohne Passivmitglieder, mindestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 27 Rechtsgültigkeit der Verhandlungen

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über alle laufenden Geschäfte.

Vorstand

Art. 28 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- einem Präsident / einer Präsidentin oder einem Führungsgremium
- mindestens weiteren drei Vorstandsmitgliedern,

wobei die Bereiche Finanzen, Administration und technische Leitung zu besetzen sind.

Stellvertretungen werden unter den Mitgliedern des Vorstandes geregelt.

Art. 29 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin oder ein Mitglied des Führungsgremiums, so orientiert diese / dieses seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Interessenkommission dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 30 Amtszeit

Die Mitglieder des Vorstandes sind jährlich an der Hauptversammlung zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neubesetzung an der nächsten Hauptversammlung. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen Hauptversammlung.

Art. 31 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Vertretung des TVH gegen aussen
- Ausführung der Beschlüsse der Haupt- und Vereinsversammlung
- Entscheidung über die Organisation und die Führung des TVH
- Erlass und Genehmigung der Turnordnung
- Planung der mittel- und langfristigen Tätigkeit des TVH
- Überwachung der Einhaltung der Statuten
- Kontrolle der Finanzen und der Einhaltung des Budgets
- Regelung der Verantwortlichkeiten innerhalb des Vorstandes
- Erlass und Genehmigung von Richtlinien/Konzepten zur Führung des Vereins

Art. 32 Verantwortlichkeit

- Der Vorstand vertritt den TVH gegenüber Dritten
- Der Turnverein verpflichtet sich rechtsgültig durch Kollektivunterschrift zu zweien.
- Zeichnungsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder
- Die Kompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben beträgt max. Fr. 5'000.– pro Geschäftsfall

Art. 33 Rechtsgültigkeit von Beschlüssen

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Interessenkommission

Art. 34 Zusammensetzung

Die Interessenkommission besteht aus 7 Mitgliedern, wovon 4 Mitglieder aus den Reihen der Frei- und Ehrenmitglieder an der Hauptversammlung jährlich gewählt werden. Sie sind wieder wählbar. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Aus dem Vorstand des TVH sind die Bereiche Administration, technische Leitung und Finanzen in der Interessenkommission vertreten. Die Interessenkommission bestimmt ihren Obmann selbst.

Art. 35 Aufgaben

Die Interessenkommission hat die Aufgabe, das Vereinsvermögen nach dem hierfür aufgestellten Reglement der Interessenkommission zu verwalten. Dieses Reglement wird durch die Hauptversammlung genehmigt.

Revisoren

Art. 36 Zusammensetzung

An der Hauptversammlung werden jährlich zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Diese bestimmen ihren Obmann selbst. Die Revisionsmitglieder sind wieder wählbar. Die Revisoren dürfen zudem nicht dem Vorstand angehören.

Art. 37 Aufgaben

Die Revisoren haben insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Kontrolle der Buchhaltung des Vereins, allfälligen Fonds und Festabrechnungen
- Sie erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge
- Sie führen, sofern erforderlich, das Wahl- und Stimmbüro an der Hauptversammlung.

Verwaltung

Art. 38 Protokoll

Über alle Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 39 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Art. 40 Datenschutz

Für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Zustellung der Vereinskorrespondenz und die Meldung an die Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, werden von den Mitgliedern die nachfolgenden Daten verwaltet und den Verbänden bekannt gegeben:

- Vorname / Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer / Natelnummer
- E-Mail Adresse
- Beruf

Für Sponsoringzwecke innerhalb des Vereins und der Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, können durch den Verein der Vorname/Name und die Adresse bekannt gegeben werden. Die Verwendung der Mitgliederdaten für andere Zwecke oder Abgabe an Dritte, welche oben nicht aufgeführt sind, bedarf eine vorgängige schriftliche Mitteilung an die betroffenen Mitglieder über den Empfänger und den Zweck der Datenabgabe. Jedem Mitglied ist es frei, seine Daten für eine Weitergabe an Dritte sperren zu lassen.

V FINANZEN

Art. 41 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 42 Einnahmen

Die Einnahmen des TVH setzen sich insbesondere zusammen aus:

- den Jahresbeiträgen
- den Subventionen
- den Erträgen des Vereinsvermögens
- den Gewinnen aus Veranstaltungen
- den Gewinnen aus Sonderaktionen
- Schenkungen, Zuwendungen und Legaten.

Art. 43 Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das der Hauptversammlung unterbreitet wird.

Art. 44 Beiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- während dem Jahr aufgenommene Mitglieder.

Sie bezahlen den Beitrag auf freiwilliger Basis.

Art. 45 Fonds

Der TVH kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Hauptversammlung.

Art. 46 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, sofern es nicht in Fonds für besondere Zwecke bestimmt ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Art. 47 Geldanlage

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

VI REVISIONSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Teilrevision

Teilrevisionen eines oder mehrerer Artikel der Statuten können nur an der Hauptversammlung oder Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 49 Totalrevision

Die Totalrevision der Statuten kann nur an der Hauptversammlung oder Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann an einer Hauptversammlung beantragt werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Herzogenbuchsee treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Wird innerhalb von fünf Jahren nach Auflösung kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Herzogenbuchsee zur Förderung des Sports in der Gemeinde.

Art. 51 In den Statuten nicht vorgesehene Fälle

In den vorliegenden Statuten nicht vorgesehene Fälle werden durch die Hauptversammlung oder Vereinsversammlung entschieden.

Art. 52 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. August 2021.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 20. März 2026 genehmigt. Die Statuten treten sofort in Kraft.

Turnverein Herzogenbuchsee (TVH)

Leitung Administration



Marcel Siegenthaler

Leitung Turnen/Sport



Simon Bieri

Marketing



Nando Hofmann